



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 254/2024/2025

Spiel: Karlsruher SC – FC Augsburg

Datum: 04.12.2024

28.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 28.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.800,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

23.04.2025

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA am 04.12.2204 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.800,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte der DFB-Sicherheitsbeobachtung, des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während o.g. Spiels wurden im Karlsruher Fanblock folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet (Fall1):

Vor Spielbeginn	1 Bengalisches Feuer
1. Spielminute	2 Bengalische Feuer
2. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
13. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
16. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
19. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
22. Spielminute	4 Bengalische Feuer
32. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
34. Spielminute	1 Bengalisches Feuer



39. Spielminute	2 Bengalische Feuer
46. Spielminute	2 Bengalische Feuer
54. Spielminute	9 Bengalische Feuer
55. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
66. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
73. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
75. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
80. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
83. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
89. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
96. Spielminute	1 Blinker
112. Spielminute	9 Bengalische Feuer

Nach Spielende im Elfmeterschießen lief der letzte Elfmeterschütze der Augsburger Mannschaft jubelnd vor die Karlsruher Fankurve. Daraufhin wurden mindestens 15 Becher aus der Fankurve in den Innenraum geworfen. Zudem betraten mindestens 40 Personen den Innenraum des Stadions, vornehmlich im Bereich zwischen Zaun und LED-Bande. Diese kehrten nach Aufforderung von Veranstaltungsleiter, dem Sicherheitsbeauftragten sowie dem Fanbeauftragten zügig in die Fankurve zurück (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen sowie das Betreten des Innenraumes stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung im o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je



Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.800,- Euro.

Der Sachverhalt des Betretens des Innenraumes durch Personen in Kombination mit den Becherwürfen (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend wird die große Anzahl an Personen nach Spielende im Innenraum berücksichtigt. Strafmildernd wird berücksichtigt, dass kein Personenschaden entstanden ist, die Personen überwiegend hinter der LED-Bande blieben und nach Aufforderung zügig in die Fankurve zurückkehrten. Unter Abwägung dieser Strafzumessungskriterien beantragt der Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 40.800,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –